

Verordnung

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren und zur Änderung weiterer Verordnungen

A. Problem und Ziel

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verfolgt als Zielsetzung die Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, die Gewährleistung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung. Es enthält ein Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt, mit dem das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) konkretisiert wird. § 9 BGG regelt den Anspruch von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen, zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren mit Trägern öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGG in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. § 10 BGG regelt das Recht blinder und sehbehinderter Menschen, zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren eine barrierefreie Ausgestaltung von Bescheiden, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken verlangen zu können. § 12 BGG enthält Regelungen zur barrierefreien Informationstechnik der Bundesbehörden.

Das Behindertengleichstellungsgesetz ist als Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts novelliert worden (vgl. BGBl. I, S. xxx). Dabei wurden unter anderem die §§ 9, 10 und 12 BGG geändert und mit § 16 BGG wurde eine Regelung zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle und zur Durchführung von Schlichtungsverfahren in das Gesetz aufgenommen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird in § 16 Absatz 8 BGG ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle zu regeln. Ziel dieser Verordnung ist, das Nähere zur Besetzung der Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren zu regeln sowie Änderungen, die aufgrund des novellierten BGG in den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, der Kommunikationshilfenverordnung (KHV), der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0), erforderlich sind, nachzuvollziehen und die Verordnungen an geänderte Entwicklungen und tatsächliche Bedarfe anzupassen.

B. Lösung

Die Änderungen des novellierten BGG werden auf Verordnungsebene nachvollzogen. Die KHV, die VBD und die BITV 2.0 werden an das novellierte BGG angepasst und im Hinblick auf geänderte Entwicklungen und tatsächliche Bedarfe weiterentwickelt. Das Nähere zur Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren wird in der Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Entsprechende Ausgaben entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Soweit Bürgerinnen und Bürger von der Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens Gebrauch machen, entsteht Erfüllungsaufwand in geringem Umfang. Auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts wird insofern verwiesen (BT-Drucksache 18/7824).

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsteht durch die Einrichtung und den Betrieb der Schlichtungsstelle sowie für die Durchführung von Schlichtungsverfahren Erfüllungsaufwand. Für Behörden des Bundes entsteht Erfüllungsaufwand in geringem Umfang, soweit sie Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens sind. Soweit der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit für die Beratung und Unterstützung zur KHV und VBD Erfüllungsaufwand entsteht, ist dieser von dem Erfüllungsaufwand für die Errichtung und den Betrieb der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit abgedeckt. Auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts wird insofern verwiesen (BT-Drucksache 18/7824).

F. Weitere Kosten

Unmittelbar durch diese Verordnung entstehen keine Kosten für Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren und zur Änderung weiterer Verordnungen

Vom ...

Auf Grund der §§ 9 Absatz 2, 10 Absatz 2, 12 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 1, 4, 5 und 7 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch die Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren

(Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung – BGSV)

§ 1

Anwendungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung trifft für Schlichtungsverfahren nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes Regelungen zur Geschäftsstelle, zur Besetzung, zum Verfahren und zum Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle sowie über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung.

(2) Ziel ist, der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und dem Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens) eine rasche, einvernehmliche, außergerichtliche und unentgeltliche Streitbeilegung zu ermöglichen.

§ 2

Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle wird bei der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eingerichtet. Sie ist mit mindestens zwei schlichtenden Personen zu besetzen, die mit der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 16 Absatz 2 und 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich sind.

(2) Für die Schlichtungsstelle ist bei der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 3

Schlichtende Personen

(1) Die schlichtenden Personen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie müssen über das Fachwissen, die Fähigkeiten und die Erfahrung verfügen, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle und für die Durch-

führung von Mediationen erforderlich sind. Die schlichtenden Personen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Für jede schlichtende Person ist eine andere schlichtende Person als Vertretung zu bestellen. Vor jedem Geschäftsjahr ist die Geschäftsverteilung festzulegen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt unter Beteiligung der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes die schlichtenden Personen für vier Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die schlichtenden Personen bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt. Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann unter Beteiligung der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eine schlichtende Person nur abberufen, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person nicht mehr erwarten lassen,
2. sie nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit als schlichtende Person gehindert ist oder
3. ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

(5) Eine schlichtende Person darf nicht zur Beilegung einer Streitigkeit tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Für sie übernimmt diesen Sachverhalt ihre Vertretung.

§ 4

Verschwiegenheit

Die schlichtenden Personen und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes kann in Textform oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt werden. Er muss eine Schilderung des Sachverhalts, das verfolgte Ziel, den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers und des beteiligten Trägers öffentlicher Gewalt enthalten.

(2) Die Schlichtungsstelle erstellt ein Antragsformular und stellt dieses auf ihren Internetseiten barrierefrei zur Verfügung. Dieses Antragsformular kann zur Antragstellung genutzt werden.

(3) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen.

§ 6

Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens

Die schlichtende Person lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt. Die schlichten-

de Person teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits dem Träger öffentlicher Gewalt übermittelt worden ist, auch diesem die Ablehnung in Textform mit. Die Ablehnung ist kurz und verständlich zu begründen.

§ 7

Rechtliches Gehör

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner eine Abschrift des Schlichtungsantrags. Der Antragsgegner kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Stellung nehmen. Die Schlichtungsstelle leitet diese Stellungnahme der antragstellenden Person zu und stellt ihr anheim, sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dazu zu äußern, wenn der Träger öffentlicher Gewalt keine Abhilfe schafft.

(2) Die schlichtende Person kann die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin einladen und die Streitigkeit mit ihnen unter freier Würdigung der Umstände mit dem Ziel der gütlichen Einigung der Beteiligten in dem Schlichtungstermin mündlich erörtern.

§ 8

Verfahren und Schlichtungsvorschlag

(1) Die schlichtende Person bestimmt den weiteren Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit. Sie wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Die schlichtende Person kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten oder den Beteiligten den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten. Sie kann den Beteiligten die Hinzuziehung der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vorschlagen. Eine Hinzuziehung kommt nur in Betracht, wenn die Beteiligten zustimmen.

(2) Entscheiden sich die Beteiligten für eine Mediation, wird in der Regel die schlichtende Person als Mediatorin oder Mediator tätig. Im Fall der Einigung der Beteiligten im Rahmen der Mediation gilt § 2 Absatz 6 Satz 3 des Mediationsgesetzes mit der Maßgabe, dass die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert und von den Beteiligten unterschrieben wird.

(3) Kommt eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande, unterbreitet die schlichtende Person den Beteiligten einen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag), der auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage beruht. Er soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und muss geeignet sein, den Streit der Beteiligten angemessen beizulegen. Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen.

(4) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten den Schlichtungsvorschlag und die Begründung in Textform.

(5) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten mit der Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag nicht dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens entsprechen muss. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und einen Rechtsbehelf einzulegen.

(6) Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags nach Absatz 3. Sie soll einen Monat ab Bekanntgabe des Schlichtungsvorschlags in Textform nicht überschreiten. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Schlichtungsstelle. Nach Ablauf der Frist schließt die Schlichtungsstelle das Verfahren ab.

§ 9

Abschluss des Verfahrens

(1) Das Schlichtungsverfahren endet, nachdem die Beteiligten sich gütlich geeinigt oder einen Schlichtungsvorschlag nach § 8 angenommen haben.

(2) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung der von ihnen erzielten Abschlussvereinbarung oder den von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlag nach § 8 in Textform und teilt ihnen mit, dass damit das Schlichtungsverfahren beendet ist.

(3) Konnten die Beteiligten keine Einigung nach § 8 erzielen, übermittelt die Schlichtungsstelle dem Antragsteller oder der Antragstellerin in Textform eine Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Diese gilt als Bestätigung, dass keine gütliche Einigung nach § 16 Absatz 7 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes erzielt werden konnte. Gleiches gilt für den Fall, dass die Schlichtungsstelle die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 6 ablehnt.

§ 10

Verfahrensdauer

Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin. Ein Schlichtungsvorschlag soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang unterbreitet werden.

§ 11

Barrierefreie Kommunikation

Die Schlichtungsstelle gewährleistet eine barrierefreie Kommunikation mit den Beteiligten. Die Kommunikationshilfenverordnung und die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung finden in ihrer jeweils geltenden Fassung auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle entsprechende Anwendung.

§ 12

Unentgeltlichkeit

Die Schlichtungsstelle führt das Verfahren nach dieser Verordnung für die Beteiligten unentgeltlich durch. Mit Ausnahme der Erstattung notwendiger Reisekosten nach § 13 erstattet die Schlichtungsstelle den Beteiligten keine Kosten.

§ 13

Reisekosten

Die notwendigen Reisekosten, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Schlichtungsantrags, die oder der einer Einladung der Schlichtungsstelle nach § 7 Absatz 2 nachkommt, entstehen, werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes übernommen, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden können. Zu den notwendigen Kosten nach Satz 1 zählen auch entsprechende Reisekosten für eine erforderliche Begleitperson. Für Reisen aus dem Ausland werden Kosten nicht übernommen. Reisekosten des Antragsgegners werden nicht übernommen.

§ 14

Tätigkeitsbericht

Die Schlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie leitet ihn unverzüglich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes zu.

§ 15

Information durch die Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle unterhält eine Internetseite, auf der mindestens diese Rechtsverordnung, ein Antragsformular nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und ihre Tätigkeitsberichte nach § 14 sowie klare und verständliche Informationen, insbesondere zu den Aufgaben, zur Zuständigkeit, zur Erreichbarkeit, zu den Geschäftszeiten, zu den schlichtenden Personen und zum Ablauf des Verfahrens der Schlichtungsstelle barrierefrei veröffentlicht werden.

Artikel 2

Änderung der Kommunikationshilfenverordnung

Die Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen mit Hörbehinderungen oder Sprachbehinderungen nach Maßgabe von § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe haben (Berechtigte).“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1“ ersetzt und die Wörter „jeder Behörde der Bundesverwaltung“ durch die Wörter „jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Anspruch auf Bereitstellung einer geeigneten Kommunikationshilfe besteht zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren in dem dafür notwendigen Umfang.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „einen Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere“ durch das Wort „eine“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Behörde“ durch die Wörter „dem Träger öffentlicher Gewalt“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Träger öffentlicher Gewalt kann die ausgewählte Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet ist.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Behörde“ durch die Wörter „der Träger öffentlicher Gewalt“ und das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „von Gebärdensprachdolmetschern oder anderer Kommunikationshilfen“ durch das Wort „einer Kommunikationshilfe“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Kommunikation mittels eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe“ durch die Wörter „Eine Kommunikationshilfe“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Als“ wird das Wort „andere“ gestrichen.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „insbesondere“ wird folgender Buchstabe a) eingefügt:

„a) Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher;“.
 - bbb) Der bisherige Buchstabe a) wird Buchstabe b), der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).
 - ccc) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d) und nach dem Wort „Oraldolmetscher“ wird das Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - ddd) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e) und nach dem Wort „Kommunikationsassistenten“ wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - eee) Folgender Buchstabe f) wird angefügt:

„f) sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete“ durch das Wort „Geeignete“, die Wörter „der Behörde“ durch die Wörter „dem Träger öffentlicher Gewalt kostenfrei“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesverwaltungsamt“ durch die Wörter „Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes“, die Wörter „die Behörde“ durch die Wörter „den Träger öffentlicher Gewalt“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Träger öffentlicher Gewalt richtet sich bei der Entschädigung von Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis c mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld erhalten eine Vergütung in Höhe des Honorars für Simultandolmetscher gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 JVEG in der jeweils geltenden Fassung.
- (1a) Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld erhalten eine Vergütung in Höhe von 75 Prozent der Vergütung nach Absatz 1 Satz 2. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a bis f ohne nachgewiesene abge-

schlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld erhalten eine pauschale Abgeltung in Höhe von 25 Prozent der Vergütung nach Absatz 1 Satz 2, mindestens aber die entstandenen Aufwendungen. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt der Träger öffentlicher Gewalt die entstandenen Aufwendungen.

(1b) Die Träger öffentlicher Gewalt können mit Kommunikationshelferinnen und -helfern gemäß § 3 Absatz 2 abweichende Rahmenvereinbarungen hinsichtlich der Vergütung treffen.

(2) Der Träger öffentlicher Gewalt vergütet die Leistungen unmittelbar denjenigen, die sie erbracht haben. Stellen die Berechtigten die Kommunikationshilfe nach § 2 Absatz 2 Satz 2 selbst bereit, trägt der Träger öffentlicher Gewalt die Kosten nach den Absätzen 1 bis 1b) nur nach Maßgabe des § 2 Absatz 1. In diesem Fall dürfen die Berechtigten nicht auf eine Erstattung verwiesen werden, es sei denn, sie wünschen dies oder es liegt ein sonstiger besonderer Grund vor.“

6. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung

Die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen blinden Personen oder Menschen mit anderen Sehbehinderungen nach Maßgabe von § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zur Wahrnehmung eigener Rechte einen Anspruch darauf haben, dass ihnen Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden (Berechtigte).“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 2“ sowie die Wörter „jeder Behörde der Bundesverwaltung“ durch die Wörter „jedem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung“ durch die Wörter „Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Anspruch der Berechtigten“ durch die Wörter „Berechtigte haben zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren einen Anspruch“ ersetzt und nach dem Wort „werden“ die Wörter „, besteht, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Behörde“ durch die Wörter „dem Träger öffentlicher Gewalt“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Behörde“ durch die Wörter „Der Träger öffentlicher Gewalt“ und die Wörter „oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entspricht“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Behörde“ durch die Wörter „der Träger öffentlicher Gewalt“ und das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Behörde“ durch die Wörter „den Träger öffentlicher Gewalt“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes berät und unterstützt die Träger öffentlicher Gewalt bei ihrer Aufgabe, blinden Menschen und Menschen mit anderen Sehbehinderungen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung Dokumente zugänglich zu machen.“
6. Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung

Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 werden die Wörter „Behörden der Bundesverwaltung“ durch die Wörter „Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes“ ersetzt und nach dem Wort „Programmoberflächen“ die Wörter „einschließlich Apps und sonstige Anwendungen für mobile Endgeräte“ eingefügt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „behinderten Menschen“ werden durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „einer Behörde“ durch die Wörter „eines Trägers öffentlicher Gewalt“ ersetzt.
 - b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Informationstechnikzentrum Bund berät und unterstützt die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes bei ihrer Aufgabe, ihre Internet- und Intranetangebote nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung zugänglich zu gestalten.“
- 4. Die §§ 4 bis 6 werden aufgehoben.

Artikel 5

Evaluation

Die Kommunikationshilfenverordnung, die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung, die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung und die Be-

hindertengleichstellungsschlichtungsverordnung werden sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf ihre Wirkung überprüft.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieser Verordnung ist, das Nähere zur Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren zu regeln sowie Änderungen, die aufgrund des novellierten BGG in den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen, der Kommunikationshilfenverordnung (KHV), der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) und der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0), erforderlich sind, nachzuvollziehen und die Verordnungen an geänderte Entwicklungen und tatsächliche Bedarfe anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die KHV, die VBD und die BITV 2.0 werden an das novellierte BGG angepasst und im Hinblick auf tatsächliche Bedarfe weiterentwickelt. In der neuen Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung wird das Nähere zur Schlichtungsstelle und zum Schlichtungsverfahren geregelt. Damit wird von der Ermächtigungsgrundlage des § 16 Absatz 8 BGG, die in das novellierte BGG aufgenommen worden ist (vgl. **BGBl. I, S. xxx**), Gebrauch gemacht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts verwiesen (BT-Drucksache 18/7824).

V. Gesetzesfolgen

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts verwiesen (BT-Drucksache 18/7824).

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf sieht keine Rechtsvereinfachung oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Entsprechende Ausgaben entstehen nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Soweit Bürgerinnen und Bürger von der Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens Gebrauch machen, entsteht Erfüllungsaufwand in geringem Umfang. Insofern wird auf den

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts Bezug genommen (BT-Drucksache 18/7824).

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsteht durch die Einrichtung und den Betrieb der Schlichtungsstelle sowie für die Durchführung von Schlichtungsverfahren Erfüllungsaufwand. Für Behörden des Bundes entsteht Erfüllungsaufwand in geringem Umfang, soweit sie Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens sind. Insofern wird auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts Bezug genommen (BT-Drucksache 18/7824).

Für die Errichtung und den Betrieb der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit entsteht der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) ein jährlicher Erfüllungsaufwand, mit dem auch die Beratung und Unterstützung zur KHV und zur VBD abgedeckt ist. Auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts wird Bezug genommen (BT-Drucksache 18/7824).

5. Weitere Kosten

Unmittelbar durch diese Verordnung werden Kosten für Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Mit dem Schlichtungsverfahren, das für die Beteiligten unentgeltlich ist, soll eine rasche Einigung der Beteiligten ermöglicht werden und eine weitere Umsetzung des Benachteiligungsverbots sowie der Barrierefreiheit befördert werden. Eine zügige einvernehmliche Konfliktbeilegung liegt im Interesse der Beteiligten. Insbesondere vermeintliche Opfer von Benachteiligungen empfinden gerichtliche Auseinandersetzungen, die langwierig sein können und einen unsicheren Ausgang haben, oftmals als belastend. Gerichtsverfahren, die Verstöße gegen das BGG zum Gegenstand haben, sind bislang kaum geführt worden. Mit dem Instrument des Schlichtungsverfahrens können Kosten und Aufwand, die andernfalls für ein in Betracht kommendes Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren aufzubringen wären, für alle Beteiligten vermieden und die Gerichte entlastet werden. Dadurch, dass das Schlichtungsverfahren unentgeltlich ausgestaltet ist, wird potentiellen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern der Zugang zur Schlichtungsstelle ohne finanzielle Hürden eröffnet.

VI. Befristung; Evaluation

Mit der Verordnung werden Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes nachvollzogen. Eine Befristung kommt daher nicht in Betracht. Eine Evaluierung ist vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die Schlichtungsstelle nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes und ihr Verfahren)

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Ziel)

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Anwendungsbereich der Verordnung. Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 16 Absatz 8 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) wird mit dieser Rechtsverordnung Näheres über die Geschäftsstelle, die Besetzung, das Verfahren und den Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle nach § 16 BGG sowie über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt als Ziel dieser Verordnung, den Beteiligten eines Schlichtungsverfahrens nach dem BGG eine rasche, einvernehmliche, außergerichtliche und unentgeltliche Streitbeilegung zu ermöglichen. Hierzu werden insbesondere nähere Regelungen über die Durchführung von Schlichtungsverfahren nach dem BGG getroffen. Um eine möglichst rasche Streitbeilegung zu ermöglichen zählen hierzu unter anderem auch Regelungen zu Fristen. Mit Schlichtungsverfahren ist gemeint, dass ein neutraler Dritter (schlichtende Person) außerhalb eines Gerichtsverfahrens in einem strukturierten Prozess den Beteiligten eine Lösung vorschlägt (Schlichtungsvorschlag). Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens besteht auch die Möglichkeit, eine Mediation durchzuführen, das heißt, dass eine neutrale Person, in der Regel die schlichtende Person, die Beteiligten in einem strukturierten Prozess bei der Suche nach einer Einigung unterstützt. Eine Streitbeilegung ohne Zustimmung der Beteiligten ist nicht möglich. Eine Lösung kann somit nur im Einvernehmen mit Antragstellerin bzw. Antragsteller und dem Träger öffentlicher Gewalt erfolgen. Mit anderen Worten kann ihnen keine Lösung auferlegt werden. Eine verbindliche außergerichtliche Streitentscheidung, wie sie etwa in einem Schiedsverfahren erfolgt, findet in Schlichtungsverfahren nach dieser Verordnung nicht statt. Indem das Schlichtungsverfahren unentgeltlich ausgestaltet ist, wird potentiellen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern der Zugang zur Schlichtungsstelle ohne finanzielle Hürden eröffnet.

Zu § 2 (Schlichtungsstelle)

Zu Absatz 1

Satz 1 der Vorschrift regelt, dass die Schlichtungsstelle bei der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingerichtet wird. Mit Satz 2 werden Regelungen zur Besetzung der Schlichtungsstelle getroffen. Die Schlichtungsstelle ist mit mindestens zwei schlichtenden Personen zu besetzen. Ihnen ist die Aufgabe der außergerichtlichen Streitbeilegung zugewiesen. Die schlichtenden Personen sind dafür verantwortlich, dass die Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung unparteiisch und fair geführt werden. Sie treffen die Entscheidungen über Verfahrensschritte wie zum Beispiel die Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens nach § 6 oder den Inhalt von Schlichtungsvorschlägen nach § 8. Die schlichtenden Personen sollen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschäftigt und regulär bezahlt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass für die Schlichtungsstelle bei der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes eine Geschäftsstelle einzurichten ist. Die in der Geschäftsstelle beschäftigten Personen unterstützen die schlichtenden Personen. Sie unterliegen dabei der fachlichen Weisung der schlichtenden Personen. Verfahrensführung und Lösungsvorschläge selbst fallen in die Verantwortung der schlichtenden Personen.

Zu § 3 (Schlichtende Personen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die fachlichen und persönlichen Mindestanforderungen an die schlichtenden Personen.

Satz 1 und 2 regeln die fachlichen Mindestanforderungen an eine schlichtende Person, die Voraussetzung für ihre Bestellung sind. Dazu zählt zum einen die Befähigung zum Richteramt. Diese fachliche Voraussetzung ist auch in bestehenden Schlichtungsvorschriften vielfach vorgeschrieben (vgl. zum Beispiel § 1 Absatz 2 Satz 1 Schlichtungsstellenverfahrensverordnung, § 1 Absatz 1 Satz 2 Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung, § 4 Absatz 3 Satz 1 Luftverkehrsschlichtungsverordnung.) Zum anderen ist es erforderlich, dass die schlichtenden Personen über das Fachwissen, die Fähigkeiten und die Erfahrung, die für die gütliche Beilegung von Streitigkeiten nach § 16 Absatz 2 und 3 BGG und für die Durchführung von Mediationen erforderlich sind, verfügen.

Satz 3 regelt die unabhängige und weisungsfreie Stellung der schlichtenden Personen nach ihrer Bestellung. Die Vorschrift sichert die Neutralität der schlichtenden Personen ab.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass für jede schlichtende Person eine andere schlichtende Person als Vertretung zu bestellen ist. Damit ist für den Fall der Verhinderung einer schlichtenden Person sichergestellt, dass ihre Vertretung die Verfahren führen kann. Die Geschäftsverteilung ist nach Satz 2 vor jedem Geschäftsjahr festzulegen. Dies kann z.B. in einer Geschäftsordnung erfolgen. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahres ist nach Satz 3 nur aus wichtigem Grund zulässig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Bestellung einschließlich der Dauer der Bestellung der schlichtenden Personen. Um die Unabhängigkeit der schlichtenden Personen zu gewährleisten, ist eine angemessene Amtsdauer erforderlich. Üblich ist in den bestehenden Schlichtungsvorschriften eine Amtsdauer von drei oder vier Jahren (vgl. zum Beispiel § 2 Absatz 1 Satz 3 Schlichtungsstellenverfahrensverordnung, § 2 Absatz 1 Satz 1 Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung, § 4 Absatz 2 Satz 1 Luftverkehrsschlichtungsverordnung). Angemessen ist damit jedenfalls eine vierjährige Amtsdauer, die in dieser Verordnung vorgesehen wird. Zur Vermeidung von Vakanz bleibt eine schlichtende Person nach Satz 2 im Amt, bis ihre Nachfolgerin oder ihr Nachfolger bestellt ist. Wiederbestellung ist wie bei bestehenden Schlichtungsvorschriften (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 4 Schlichtungsstellenverfahrensverordnung, § 3 Absatz 1 Satz 2 Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung, § 4 Absatz 2 Satz 4 Luftverkehrsschlichtungsverordnung) möglich. Sie ist nach Satz 3 nicht auf einmalige Wiederbestellung begrenzt.

Zu Absatz 4

Um die Unabhängigkeit der schlichtenden Personen weiter abzusichern, schreibt Absatz 4 vor, dass eine schlichtende Person nur aus wichtigem Grund abberufen werden darf. Absatz 4 nennt hierfür zwei Beispiele. Zum einen kann eine schlichtende Person abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige und unparteiische Ausübung der Tätigkeit nicht mehr erwarten lassen (Nummer 1). Zum anderen kann sie abberufen werden, wenn sie auf längere Zeit an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert ist (Nummer 2). Daneben ist eine Abberufung möglich, wenn ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt (Nummer 3). Ohne Vorliegen eines der in den Nummern eins bis drei genannten Grundes kann eine schlichtende Person ihres Amtes nicht enthoben werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verbietet das Tätigwerden als schlichtende Person, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen und ordnet an, dass ihre Vertretung diesen Sachverhalt übernimmt.

Zu § 4 (Verschwiegenheit)

Wie in Schlichtungsregelungen üblich (vgl. zum Beispiel § 2 Absatz 4 Schlichtungsstellenverfahrensverordnung, § 2 Absatz 5 Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung, § 4 Absatz 5 Luftverkehrsschlichtungsverordnung) verpflichtet § 4 Satz 1 die schlichtenden Personen und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen, insbesondere die Geschäftsstellenmitarbeiterinnen beziehungsweise -mitarbeiter, zur Verschwiegenheit. Satz 2 stellt klar, dass sich diese Pflicht auf alles bezieht, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Dies entspricht der Regelung des § 4 des Mediationsgesetzes (MediationsG). § 4 Satz 3 MediationsG, der eng begrenzte Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht vorsieht, findet nach Satz 3 entsprechende Anwendung. Die Verschwiegenheitspflicht soll die Beteiligten davor schützen, dass Informationen, die sie an die Schlichtungsstelle zum Zweck der Streitbeilegung übermitteln, ohne ihre Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.

Zu § 5 (Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 kann der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 16 Absatz 2 oder 3 BGG in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt werden. Neben einer Antragstellung auf dem Postweg ist damit zum Beispiel auch eine Übermittlung per E-Mail möglich. Die Schlichtungsstelle muss daher auch die elektronische Entgegennahme eines Antrags auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ermöglichen. Für die Gewährleistung der Beantragung der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle kommen die üblichen Geschäftszeiten der Geschäftsstelle in Betracht. Die Schlichtungsstelle wird ihre Anschrift und die Geschäftszeiten, innerhalb derer die Beantragung der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zur Niederschrift bei ihrer Geschäftsstelle möglich ist, auf ihren Internetseiten veröffentlichen.

Nach Satz 2 muss der Antrag den Sachverhalt einschließlich des mit dem Antrag verfolgten Ziels, den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie des beteiligten Trägers öffentlicher Gewalt enthalten. Unterlagen, die zum Verständnis des Antrags erforderlich sind, sollen beigelegt werden, damit die Schlichtungsstelle möglichst schon zu Beginn des Verfahrens über die erforderlichen Informationen verfügt. Um im Schlichtungsverfahren Barrierefreiheit gewährleisten zu können, soll die Antragstellerin oder der Antragsteller Angaben zu ihrer oder seiner Behinderungsart und etwaiger besonderer behinderungsbedingter Bedürfnisse, wie etwa Gehörlosigkeit und Gebärdensprachdolmetschung, angeben.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 erstellt die Schlichtungsstelle ein Antragsformular, das sie auf ihren Internetseiten zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung des Formulars soll einer Antragstellerin bzw. einem Antragsteller die Antragstellung erleichtern. Satz 2 regelt, dass dieses Formular zur Antragstellung genutzt werden kann. Eine Verpflichtung, das Antragsformular zu nutzen, besteht nicht. Wird dieses Formular verwendet, so ist es möglichst vollständig auszufüllen und mit etwaigen erforderlichen Unterlagen der Schlichtungsstelle zuzuleiten. Die Zuleitung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Hierzu wird die Schlichtungsstelle unter anderem eine Kontaktmöglichkeit über Ihre Internetseite einrichten.

Zu Absatz 3

Der Antragsteller kann seinen Antrag ohne Begründung jederzeit zurücknehmen. In diesem Fall stellt die Schlichtungsstelle die Bescheinigung nach § 10 Absatz 3 nicht aus. Die Widerspruchsfrist beginnt in diesem Fall mit der Rücknahme des Schlichtungsantrags, vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 7 BGG, sofern der Schlichtungsantrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts gestellt worden ist.

Zu § 6 (Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens)

Satz 1 regelt, dass die schlichtende Person die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt. Voraussetzung für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach dieser Verordnung ist, dass die Streitigkeit unter das Behindertengleichstellungsgesetz fällt. Der Antrag muss sich gegen einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGG richten. Antragsteller kann neben einer Einzelperson ein anerkannter Verband nach § 15 Absatz 3 BGG sein. Die Schlichtungsstelle ist für dessen Antrag zuständig, wenn er einen Verstoß gegen einen verbandsklagefähigen Gegenstand nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BGG zum Inhalt hat und sich gegen einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 richtet. Nach Satz 2 teilt die schlichtende Person die Ablehnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mit. Sofern die Schlichtungsstelle den Antrag bereits dem beteiligten Träger öffentlicher Gewalt zugeleitet hat, teilt sie ihm die Ablehnung ebenfalls in Textform mit. Die Ablehnung ist nach Satz 3 kurz und verständlich zu begründen.

Zu § 7 (Rechtliches Gehör)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Beteiligten rechtliches Gehör erhalten. Zu diesem Zweck übermittelt die Schlichtungsstelle nach Satz 1 dem Träger öffentlicher Gewalt, gegen den sich der Schlichtungsantrag richtet, eine Abschrift des Schlichtungsantrags. Er erhält damit Gelegenheit zur Stellungnahme. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner von der Möglichkeit innerhalb der Stellungnahmefrist nach Satz 2 Gebrauch macht. Entsprechend den Vorgaben der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) berücksichtigt er eine Behinderung der Antragstellerin oder des Antragstellers bei seiner Stellungnahme, indem er der Schlichtungsstelle auch eine für die Antragstellerin oder den Antragsteller barrierefreie Fassung im Sinne der VBD übermittelt. Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Menschen mit einer Sehbehinderung, kommt hierzu insbesondere die elektronische Zuleitung eines barrierefreien Dokuments in Betracht. Nach Satz 3 leitet die Schlichtungsstelle die Stellungnahme der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu. Sofern der Antragsgegner nach seiner Stellungnahme keine vollständige Abhilfe schaffen will, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit, sich binnen eines Monats zu der Stellungnahme des Antragsgegners zu äußern. Für den Fall, dass der Antragsgegner keine Stellungnahme abgibt, kann die schlichtende Person den Beteiligten allein aufgrund des Schlichtungsantrags einen Schlichtungsvorschlag nach § 8 Absatz 2 unterbreiten. Die Kommunikation zwischen der Schlichtungsstelle und den Beteiligten soll zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung in der Regel auf elektronischem Weg erfolgen.

Zu Absatz 2

Das Schlichtungsverfahren findet grundsätzlich schriftlich statt. Nach Absatz 2 kann die schlichtende Person die Beteiligten auch mündlich anhören. Sie kann sie hierzu zu einem Schlichtungstermin einladen und die Streitigkeit unter freier Würdigung der Umstände mit dem Ziel der gütlichen Einigung der Beteiligten mündlich erörtern. Die Einladung zu einem Schlichtungstermin kommt insbesondere in Betracht, wenn die Schlichtungsstelle andernfalls ergänzende Stellungnahmen oder Auskünfte von den Beteiligten einholen müsste, zum Beispiel bei einem besonders schwierigen Schlichtungsverfahren, wie dies etwa bei einem von einem Verband betriebenen Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot etwa wegen Versagung angemessener Vorkehrungen denkbar ist. Der Ort, an dem ein Schlichtungstermin durchgeführt wird, ist in der Regel am Dienstsitz der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes. Es kommt aber auch ein anderer Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Betracht, insbesondere zur Vermeidung von Aufwand für die Beteiligten, der ihnen für ihre An- und Abreise entstehen würde. Reiseaufwand entsteht für diesen Fall nur der schlichtenden Person, die aber gegebenenfalls mehrere Schlichtungstermine wahrnehmen kann. Für diesen Fall kommen als Schlichtungsort insbesondere Diensträume eines Antragsgegners außerhalb Berlins in Betracht.

Der Schlichtungsvorschlag der Schlichtungsstelle erfolgt in Textform, vgl. § 8 Absatz 3.

Zu § 8 (Verfahren und Schlichtungsvorschlag)

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 kann die schlichtende Person den Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen und unter Beachtung der Unparteilichkeit und Billigkeit gestalten und den Beteiligten damit flexibel ein Verfahren zur Verfügung stellen, das dazu dient, ihnen eine möglichst rasche Streitbeilegung zu ermöglichen. Hierzu kann die schlichtende Person nach Satz 2 einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Sie kann den Beteiligten auch den Einsatz von Mediation anbieten. Nach Satz 3 kann sie den Beteiligten eine Hinzuziehung der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vorschlagen, wenn dies sinnvoll erscheint. Eine Hinzuziehung ist nur zulässig, wenn die Beteiligten dem zustimmen.

Zu Absatz 2

Die schlichtende Person soll die Mediation grundsätzlich selbst durchführen. Voraussetzung ist, dass die Beteiligten der Mediation zustimmen. Insbesondere für den Fall der Überlastung der Schlichtungsstelle kann diese externe Mediatoren mit der Wahrnehmung der Mediation nach dieser Verordnung im Rahmen der finanziellen Mittel der Schlichtungsstelle beauftragen. Kosten, die für von der Schlichtungsstelle beauftragte externe Mediation anfallen, gehören zum Verfahren nach dieser Verordnung und werden von der Schlichtungsstelle getragen und den Beteiligten nicht in Rechnung gestellt. Satz 2 regelt abweichend von § 2 Absatz 6 MediationsG, dass die erzielte Einigung zur Rechtsklarheit und zu Beweis Zwecken in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert und von den Beteiligten unterschrieben wird.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 unterbreitet die schlichtende Person den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag, wenn eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande kommt. Damit erhalten die Beteiligten eine Möglichkeit, die Streitigkeit im beiderseitigen Einvernehmen beizulegen. Der Schlichtungsvorschlag ergeht auf der Grundlage, die sich aus der Sachlage der Darlegungen der Beteiligten ergibt. Er soll nach Satz 2 am geltenden Recht ausgerichtet sein und muss geeignet sein, den Streit der Beteiligten unter Berücksichtigung des Gebots von Treu und Glauben angemessen beizulegen. Nach Satz 3 muss der Schlichtungsvorschlag mit einer Begründung versehen werden. Die Begründung ist notwendig, um den Beteiligten eine fundierte Entscheidung über die Annahme zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Die Schlichtungsstelle muss den Beteiligten den Schlichtungsvorschlag mit der Begründung in Textform übermitteln.

Zu Absatz 5

Die Schlichtungsstelle muss die Beteiligten darüber informieren, dass sie nicht verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu akzeptieren. Sie muss den Beteiligten erklären, dass sie im Falle der beiderseitigen Annahme des Schlichtungsvorschlags dem anderen Beteiligten gegenüber vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen. Die Schlichtungsstelle muss die Beteiligten vor ihrer Entscheidung über die Annahme des Schlichtungsvorschlags darüber in Kenntnis setzen, dass der Vorschlag von dem möglichen Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung der Streitigkeit abweichen kann (vgl. Satz 1). Nach Satz 2 weist die Schlichtungsstelle die Beteiligten darauf hin, dass es ihnen freisteht, den Vorschlag nicht anzunehmen und einen Rechtsbehelf einzulegen.

Zu Absatz 6

Nach Satz 1 erhalten die Beteiligten eine angemessene Bedenkfrist für die Annahme des Vorschlags. Angemessen ist in der Regel eine Frist von einem Monat (vgl. Satz 2). Im Einzelfall kann bei Vorliegen triftiger Gründe eine kürzere oder eine längere Frist angezeigt sein. Eine längere Frist kommt insbesondere in Betracht, wenn es sich um ein besonders schwieriges Schlichtungsverfahren handelt, etwa ein Schlichtungsverfahren, das einer Verbandsklage vorgeschaltet ist. Die Antragstellerin oder der Antragsteller und der Antragsgegner müssen der Schlichtungsstelle nach Satz 3 ihre jeweilige Annahme schriftlich mitteilen. Für die Annahme des Vorschlags ist diese Form wegen der Warn- und Beweisfunktion erforderlich. Nehmen die Beteiligten den Vorschlag nicht innerhalb der Frist an, kommt keine gütliche Einigung aufgrund des Vorschlags zustande und die Schlichtungsstelle schließt das Verfahren nach Satz 4 ab.

Zu § 9 (Abschluss des Verfahrens)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass das Schlichtungsverfahren mit einer Einigung der Beteiligten oder der Annahme eines Schlichtungsvorschlags nach dieser Verordnung endet.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss die Schlichtungsstelle den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung der von ihnen erzielten Abschlussvereinbarung oder den von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlag in Textform mitteilen. Sie teilt ihnen zugleich mit, dass damit das Schlichtungsverfahren beendet ist.

Zu Absatz 3

Kommt es nicht zu einer Einigung nach § 8, übermittelt die Schlichtungsstelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Mitteilung über die erfolglose Durchführung des Schlichtungsverfahrens. Diese gilt als Bestätigung nach § 16 Absatz 7 Satz 2 BGG, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Dies ist nach § 15 Absatz 2 Satz 6 BGG zum einen Voraussetzung für die Erhebung einer Verbandsklage gegen einen Träger öffentlicher Gewalt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 BGG. Zum anderen setzt die Bekanntgabe der Mitteilung auch eine Widerspruchsfrist in Gang, sofern wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Betracht kommt, und der Schlichtungsantrag binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts gestellt worden ist, vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2, 3 in Verbindung mit Absatz 7 BGG.

Die Schlichtungsstelle muss diese Mitteilung auch demjenigen zuleiten, dessen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens sie nach § 6 ablehnt. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Antrag im Einzelfall zu Unrecht abgelehnt wird. Auch in diesem Fall müssen die genannten Rechtsbehelfe möglich sein.

Zu § 10 (Verfahrensdauer)

Satz 1 regelt, dass die Schlichtungsstelle auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hinwirken muss. Für die Antragstellerin oder den Antragsteller ist eine zügige Streitbeilegung besonders wichtig. Gleichzeitig muss die Schlichtungsstelle den Beteiligten rechtliches Gehör gewähren und ihnen damit ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme bieten. Sie soll den Beteiligten nach Satz 2 grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Voraussetzung dafür, dass die Schlichtungsstelle diese Fristvorgabe einhalten kann ist, dass die Beteiligten gut mit der Schlichtungsstelle kooperieren. Hierzu zählt insbesondere, dass der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens vollständig ist bzw. erforderliche Informationen unverzüglich nachgereicht werden, die Beteiligten die von der Schlichtungsstelle gesetzten Fristen einhalten und einem eventuell von der Schlichtungsstelle terminierten Schlichtungstermin nachkommen. Zeiten für Mediation zählen nicht zu dem Dreimonatszeitraum.

Zu § 11 (Barrierefreie Kommunikation)

Die Schlichtungsstelle muss eine barrierefreie Kommunikation mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem Antragsgegner gewährleisten. Zum Beispiel kann ein Mensch mit Sehbehinderung den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens und andere Dokumente in einer für ihn wahrnehmbaren Form bei der Schlichtungsstelle einreichen. Die Schlichtungsstelle gewährleistet hierzu unter anderem, dass das auf ihrer Internetseite eingestellte Antragsformular für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar ist.

Satz 2 stellt klar, dass die Regelungen der Kommunikationshilfenverordnung (KHV) und der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend für Verfahren vor der Schlichtungsstelle gelten. Dies bedeutet, dass eine blinde Antragstellerin oder ein Antragsteller mit Sehbehinderung Anspruch darauf hat, dass ihr oder ihm im Schlichtungsverfahren Dokumente der Schlichtungsstelle in einer für sie oder ihn wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Ferner hat eine Antragstellerin mit einer Hörbehinderung oder ein Antragsteller mit einer Sprachbehinderung nach der Kommunikationshilfenverordnung unter anderem Anspruch gegenüber der Schlichtungsstelle, dass ihr oder ihm in einem Schlichtungstermin nach § 7 Absatz 2 eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe (vgl. § 3 KHV) nach ihrer oder seiner Wahl bereitgestellt wird. Das Informationstechnik-

zentrum Bund und die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 BGG beraten und unterstützen die Schlichtungsstelle bei Bedarf.

Die Schlichtungsstelle erhebt keine Auslagen für besondere Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass den Berechtigten im Schlichtungsverfahren Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden oder dass die Berechtigten Anträge und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form einreichen.

Zu § 12 (Unentgeltlichkeit)

Dass die Schlichtungsstelle von den Beteiligten keine Gebühren oder Auslagen erhebt, regelt Satz 1. Das heißt, dass das Verfahren nach dieser Verordnung für die Beteiligten unentgeltlich ist. Ist zum Beispiel die Übersetzung in Deutsche Gebärdensprache im Schlichtungsverfahren erforderlich, gewährleistet die Schlichtungsstelle eine entsprechende Dolmetschung und trägt die Kosten dafür. Gleiches gilt für etwaige Kosten, die ihr für die Zugänglichmachung von Dokumenten im Schlichtungsverfahren anfallen. Für den Fall, dass im Verfahren zur Streitbeilegung Mediation eingesetzt wird, erhebt die Schlichtungsstelle keine Gebühren oder Auslagen. Satz 2 regelt, dass die Schlichtungsstelle den Beteiligten über die Erstattung notwendiger Reisekosten nach § 13 hinaus keine Kosten erstattet. Damit ist klargestellt, dass Auslagen wie etwa Porto oder Anwaltskosten der Beteiligten nicht erstattet werden.

Zu § 13 (Reisekosten)

Satz 1 regelt, dass die notwendigen Reisekosten, einer antragstellenden Person, die ihr für die Teilnahme an einem Schlichtungstermin, zu dem die Schlichtungsstelle sie nach § 7 Absatz 2 eingeladen hat, entstehen, von der Schlichtungsstelle übernommen werden. Voraussetzung ist, dass die Reisekosten nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden können und dass die Übernahme der Kosten bei der Schlichtungsstelle beantragt wird. Eine vergleichbare Regelung enthält § 309 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Der Umfang der erstattungsfähigen Kosten richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Ohne die Erstattungsfähigkeit der notwendigen Reisekosten, insbesondere von Fahrt- und Übernachtungskosten, besteht die Gefahr, dass die Schlichtungsmöglichkeiten vor der Schlichtungsstelle mangels Teilnahme an Schlichtungsterminen ungenutzt bleiben. Die Abrechnung der Reisekosten der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgt durch die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle. Satz 2 stellt klar, dass zu den notwendigen Kosten nach Satz 1 auch Reisekosten für eine erforderliche Begleitperson zählen. Satz 3 schließt aus, dass Kosten für Reisen aus dem Ausland erstattet werden.

Reisekosten des Antragsgegners erstattet die Schlichtungsstelle nicht, vgl. Satz 4.

Zu § 14 (Tätigkeitsbericht)

Die Schlichtungsstelle hat nach Satz 1 jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, den sie nach § 15 auf ihrem Internetauftritt veröffentlicht. Die Schlichtungsstelle gewährleistet, dass dies bis 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals im Jahr 2017, erfolgt. Der Tätigkeitsbericht fördert die Transparenz der Tätigkeit der Schlichtungsstelle, unterstützt ihre Öffentlichkeitsarbeit und trägt zu einer größeren Bekanntheit der Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz bei.

Die Schlichtungsstelle berichtet insbesondere über die Anzahl der Schlichtungsanträge, die Themen, auf die sie sich bezogen bzw. welches Ziel die Antragstellerinnen und Antragsteller verfolgt haben und auf welche Weise sowie innerhalb welcher Zeiträume die Anträge erledigt werden konnten. Der Tätigkeitsbericht soll insbesondere eingehen auf die

Zahl der Anträge,

Zahl der abgelehnten Anträge,

Gründe für Ablehnungen,

Zahl der durchgeführten Verfahren,

Zahl der Einigungen (getrennt nach Annahme von Schlichtungsvorschlägen und erzielten Einigungen im Rahmen von Abschlussvereinbarungen im Rahmen von Mediation),

Zahl der abgeschlossenen Verfahren ohne Einigung und
Gründe für Abschlüsse ohne Einigungen.

Die Schlichtungsstelle kann Themenschwerpunkte bilden, typische Fallkonstellationen darstellen und exemplarisch interessante Schlichtungsvorschläge in anonymisierter Form aufführen. Über die Jahre soll die Schlichtungsstelle auch eine Entwicklung der Gesamtzahl der Schlichtungsanträge, Schwerpunkte der Schlichtungsverfahren und Erledigungsgründe abbilden. Die Tätigkeitsberichte können für die Behörden, die für die Umsetzung des Benachteiligungsverbots nach § 7 BGG und von Barrierefreiheit nach § 4 BGG verantwortlich sind, und für Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie für Bürgerinnen und Bürger nützlich sein. Die Schlichtungsstelle trägt damit dazu bei, mögliche Bereiche zu identifizieren, bei denen Optimierungsbedarf besteht und ggf. weitere Veränderungen zugunsten der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen anzustoßen.

Nach Satz 2 hat die Schlichtungsstelle ihren Bericht unverzüglich dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Abschnitt 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes zuzuleiten.

Zu § 15 (Information durch die Schlichtungsstelle)

Die Schlichtungsstelle muss eine Internetseite unterhalten. Sie veröffentlicht auf dieser Internetseite diese Rechtsverordnung, ein Formular, das zur Beantragung eines Schlichtungsverfahrens nach § 5 Absatz 2 genutzt werden kann, ihre Tätigkeitsberichte nach § 14 sowie Informationen zu ihren Aufgaben, zu ihrer Zuständigkeit, Anschrift, Erreichbarkeit, zu den Geschäftszeiten, den schlichtenden Personen und zum Ablauf des Verfahrens der Schlichtungsstelle. Darüber hinaus kann sie weitere Informationen veröffentlichen. Die Schlichtungsstelle gestaltet ihren Internetauftritt und ihre -angebote so, dass Menschen mit Behinderungen sie grundsätzlich uneingeschränkt nutzen können. Hierzu gewährleistet die Schlichtungsstelle, dass Informationen und Dokumente, die sie auf ihrer Internetseite veröffentlicht, mindestens den Standards dieser Verordnung entsprechen. Die Regelungen des § 12 BGG in Verbindung mit der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung finden auch für die Schlichtungsstelle als Teil einer Behörde der Bundesverwaltung Anwendung. Das Informationstechnikzentrum Bund berät und unterstützt die Schlichtungsstelle bei Bedarf.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kommunikationshilfenverordnung)

Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen haben unterschiedliche Bedürfnisse zur Kommunikation mit ihrer Umwelt. Kommunikationshilfen im Sinne dieser Verordnung richten sich nach diesen Bedürfnissen und sollen Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen die Kommunikation mit der Verwaltung ermöglichen. Die begriffliche Anpassung der Verordnung in den §§ 1 bis 5 trägt dieser Verschiedenartigkeit Rechnung, indem sie die Gleichrangigkeit der unterschiedlichen Kommunikationshilfen verdeutlicht. Dass damit die Verwendung der Deutschen Gebärdensprache nicht mehr gesondert als besondere Kommunikationsform herausgestellt wird, darf nicht zu dem Missverständnis führen, dass sie an Bedeutung verlieren würde. Dies ist nicht beabsichtigt. Deshalb wird die Deutsche Gebärdensprache in § 3 Absatz 2 ausdrücklich als Kommunikationshilfe aufgeführt. Unabhängig davon ist die Deutsche Gebärdensprache nach § 6 BGG als eigenständige Sprache anerkannt.

Zu Nummer 1

Bei der Streichung in § 1 Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine sprachliche Straffung des Verordnungstextes und eine Folgeänderung zur Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1 BGG ohne inhaltliche Änderungen.

Bei der Änderung des Verweises in § 1 Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 1 Absatz 2 Satz 1 BGG.

Zu Nummer 2

Bei den Änderungen in § 2 handelt es sich um die oben bereits beschriebenen begrifflichen Anpassungen sowie um Folgeänderungen zur Novellierung des § 1 Absatz 2 Satz 1 und des § 9 BGG.

Zu Nummer 3

Die Aufnahme der Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher in § 3 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe a erfolgt infolge der Straffung des Textes in Absatz 1 und die gleichrangige Darstellung der Kommunikationshilfen in Absatz 2. Entsprechend verschiebt sich die Nummerierung bei den danach aufgeführten Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern.

Neu aufgenommen in die Liste der Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer wurden mit § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe f weitere Personen des Vertrauens der Berechtigten. Die Regelung greift mit Rücksicht auf das Wahlrecht der Berechtigten nach § 2 Absatz 2 zurück auf die Verschiedenartigkeit und Individualität von Hör- und Sprachbehinderungen. Die Ergänzung ermöglicht es den Berechtigten, als Kommunikationshelferin oder Kommunikationshelfer eine Personen aus dem Familien- oder Bekanntenkreis als Kommunikationshilfe hinzuzuziehen und berücksichtigt insoweit auch eventuelle Vertrauensverhältnisse oder sehr individuell ausgeprägte Kommunikationsweisen. Da der Markt für ausgebildete Kommunikationshilfen im Bundesgebiet bislang noch nicht ausreichend ausgebildet ist, kann diese Ergänzung gleichzeitig einen Beitrag zur zügigen Durchführung von Verwaltungsverfahren leisten, indem sie zum Beispiel Wartezeiten auf eine verfügbare Gebärdensprachdolmetscherin oder einen verfügbaren Gebärdensprachdolmetscher verkürzt.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung des § 4 Absatz 1 dient - auch mit Rücksicht auf die Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 2 BGG, wonach die Träger öffentlicher Gewalt die notwendigen Aufwendungen für Kommunikationshilfen zu tragen haben - der Klarstellung.

Die Änderung der Zuständigkeit für die Beratung und Unterstützung der Träger öffentlicher Gewalt in § 4 Absatz 2 erfolgt auf Grund struktureller Veränderungen. Die ehemalige Bundesstelle für Informationstechnik beim Bundesverwaltungsamt ist zum 1. Januar 2016 in das Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund), dem IT-Dienstleistungszentrum des Bundes, überführt worden. Dadurch ist die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe des Bundesverwaltungsamtes zum 1. Januar 2016 zunächst auf das ITZ Bund übergegangen. Mit Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts (BGBl. I ...) wurde bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit errichtet. Die Bundesfachstelle ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt.

Mit Rücksicht auf das Profil des ITZ Bund und die Errichtung der Bundesfachstelle wird die Zuständigkeit für die Beratung und Unterstützung zur KHV der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit zugewiesen.

Zu Nummer 5

Die Regelung des § 5 Absatz 1 über die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder Erstattung von Kommunikationshilfen wurde grundlegend überarbeitet. Die Entschädigung von Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern wird auch weiterhin an das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung gekoppelt. Es erfolgt jedoch eine gestaffelte Vergütung von Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern: Eine Vergütung in voller Höhe des Honorars für Simultandolmetscher gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 JVEG (75 Euro ausgehend von der aktuellen Fassung des JVEG) erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher sowie Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld. In Absatz 1a ist Folgendes geregelt: Eine Vergütung in

Höhe von 75 Prozent des Vergütungssatzes nach dem JVEG (56,25 Euro ausgehend von der aktuellen Fassung des JVEG) erhalten Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld. Eine pauschale Entschädigung in Höhe von 25 Prozent des Vergütungssatzes nach dem JVEG (18,75 Euro ausgehend von der aktuellen Fassung des JVEG) erhalten Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher, Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher, Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten sowie sonstige Personen des Vertrauens der Berechtigten, die jeweils nicht eine abgeschlossene Berufsausbildung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld nachweisen können. Für den Fall, dass diese Abgeltung die Aufwendungen der Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer unterschreitet, ist sichergestellt, dass ihnen jedenfalls die entstandenen Aufwendungen ersetzt werden.

Ergänzt wurde mit § 5 Absatz 1b eine Regelung, wonach Träger öffentlicher Gewalt abweichende Rahmenvereinbarungen mit Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfern zu ihrer Vergütung treffen können. Derartige Rahmenvereinbarungen sind bereits gängige Praxis in Bund und Ländern, sodass eine Ergänzung der Kommunikationshilfenverordnung hier folgerichtig ist. Eine entsprechende Regelung besteht bereits mit § 19 Absatz 2 Satz 4 des SGB X, wonach eine Behörde mit Dolmetschern oder Übersetzern eine Vergütung vereinbaren kann.

Bei der Streichung in § 5 Absatz 2 Satz 2 handelt es sich um Folgeänderungen zu Änderungen des § 2 Absatz 1 und des § 9 BGG.

Zu Nummer 6

Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben. Regelungen zum Inkrafttreten und zur Evaluierung der Kommunikationshilfenverordnung werden mit den Artikeln 5 und 6 dieser Verordnung getroffen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung)

Bei den Änderungen in § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie § 5 Absatz 1 und 2 handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 10 Absatz 1 Satz 2 BGG.

Bei der Änderung des Verweises in § 1 Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Novellierung des § 1 Absatz 2 Satz 1 BGG.

Die Änderung in § 6 Absatz 2 zur Zuständigkeit für die Beratung und Unterstützung der Träger öffentlicher Gewalt erfolgt auf Grund struktureller Veränderungen. Die ehemalige Bundesstelle für Informationstechnik beim Bundesverwaltungsamt ist zum 1. Januar 2016 in das Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund), dem IT-Dienstleistungszentrum des Bundes, überführt worden. Dadurch ist die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe des Bundesverwaltungsamtes zum 1. Januar 2016 zunächst auf das ITZ Bund übergegangen. Mit Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts (BGBl. I ...) wurde bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit errichtet. Die Bundesfachstelle ist zentrale Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die Träger öffentlicher Gewalt.

Mit Rücksicht auf das Profil des ITZ Bund und die Errichtung der Bundesfachstelle wird die Zuständigkeit für die Beratung und Unterstützung zur VBD der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit zugewiesen. Soweit durch § 3 Absatz 3 diese Verordnung im Zusammenhang mit der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zu sehen ist und Beratung und Unterstützung auch zur BITV 2.0 erforderlich ist, unterstützt das ITZ Bund die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit.

Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben. Regelungen zum Inkrafttreten und zur Evaluierung der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung werden mit den Artikeln 5 und 6 dieser Verordnung getroffen.

Im Übrigen wurden redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen zur Verbesserung von Lesbarkeit und Verständlichkeit vorgenommen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung)

Bei den Änderungen in § 1, § 2 und § 3 Absatz 2 handelt es sich um Folgeänderungen zur Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes. Nicht alle Anforderungen und Bedingungen der Anlage 1 zu dieser Verordnung sind anwendbar auf Apps und Anwendungen für mobile Endgeräte. Der Europäische Standard EN 301 549 "Accessibility requirements suitable for public procurement of ICT products and services in Europe" beinhaltet u.a. auch Vorgaben für diese nicht web-basierten Anwendungen. Die Dokumente sowie ein Werkzeug zum Umgang mit der EN 301 549 für Beschaffungsvorgänge sind derzeit nur in englischer Sprache verfügbar, sollen jedoch auch in deutscher Sprache verfügbar gemacht werden.

Die Ergänzung des § 3 Absatz 3 zur Beratung und Unterstützung durch das Informationstechnikzentrum Bund (ITZ Bund) dient der Klarstellung und Anpassung an die Praxis. Ein entsprechender Passus zur Beratung und Unterstützung der Bundesbehörden durch das Bundesverwaltungsamt war bereits seit Inkrafttreten im Jahr 2002 in der Kommunikationshilfenverordnung (KHV) und in der Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung (VBD) enthalten. In der Barrierefreie-Informationstechnikverordnung fehlte eine ausdrückliche Regelung hierzu. Allerdings hat die Bundesstelle für Informationstechnik beim Bundesverwaltungsamt im Sinne der Intention des BGG die Bundesbehörden laufend zur Umsetzung aller drei genannten Rechtsverordnungen nach dem BGG, einschließlich der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0), beraten und unterstützt.

Die Bundesstelle für Informationstechnik beim Bundesverwaltungsamt ist zum 1. Januar 2016 in das ITZ Bund, dem IT-Dienstleistungszentrum des Bundes, überführt worden. Dadurch ist die Beratungs- und Unterstützungsaufgabe der Bundesstelle für Informationstechnik beim Bundesverwaltungsamt zum 1. Januar 2016 auf das ITZ Bund übergegangen (siehe Webauftritt des ITZ Bund: https://www.itzbund.de/DE/Leistungsangebot/Beratung/BGG/BITV/bitv_node.html). Die Ergänzung erfolgt zur Klarstellung.

Die §§ 4 bis 6 werden aufgehoben. Die Fristen zur Umsetzung der Verordnung sowie die dazugehörigen Übergangsvorschriften sind abgelaufen. Regelungen zum Inkrafttreten und zur Evaluierung der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung werden mit den Artikeln 5 und 6 dieser Verordnung getroffen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen bzw. um Anpassungen, mit denen Änderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes nachvollzogen werden.

Zu Artikel 5 (Evaluation)

Artikel 5 regelt, dass die vier Rechtsverordnungen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Kommunikationshilfenverordnung, Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung, Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung und Behindertengleichstellungsschlichtungsverordnung) sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf ihre Wirkung überprüft werden. Dies entspricht der Zeit innerhalb derer die Regelungen des novellierten Behindertengleichstellungsgesetzes überprüft werden und schafft damit Gleichklang mit der Evaluierung dieses Gesetzes.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.